

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS)**

## **Nichtamtliche Lesefassung**

Berücksichtigt sind die Änderungen, die vom Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz bis zum 10.12.2025 mit der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung-AbfGS) beschlossen wurden.

### **Inhaltsübersicht:**

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Allgemeines
2. Abschnitt Gebühren
  - § 2 Gebührentatbestand,-maßstab und Gebührensätze
  - § 3 Gebühren im Rahmen von Modellversuchen
  - § 4 Gebührensatz für Behälterschlösser
  - § 5 Behälterdienst
  - § 6 Verwaltungsgebühren
  - § 7 Verfahren bei Zahlungsrückständen der Selbstanlieferer
  - § 8 Gebühren der Selbstanlieferung bei Entsorgern nach Anlage 3
  - § 9 Wertstoffhöfe
  - § 10 Mobile und stationäre Schadstoffsammelstellen
  - § 11 Einschränkungen der Abfuhr
  - § 12 Gebührenpflichtige
  - § 13 Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenpflicht, Billigkeitsrichtlinie
  - § 14 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit
3. Abschnitt Schlussbestimmungen
  - § 15 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
  - § 16 Ordnungswidrigkeiten
  - § 17 In-Kraft-Treten

### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Behälterbezogene Gebühren für Wohngrundstücke  
Anlage 2: Behältergebühren Gewerbe  
Anlage 3: Gebühren der Selbstanlieferung bei Entsorgern  
Anlage 4: Gebühren für die Direktannahme von Abfallarten auf den Wertstoffhöfen  
Anlage 5: Gebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

## **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Abfallgebührensatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.
- (3) Soweit in dieser Satzung auf die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz Bezug genommen wird, wird nachstehend die Bezeichnung AbfS verwandt.
- (4) Die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung umfasst die Wertstoffhöfe Sangerhausen, Hettstedt und Unterrißdorf sowie alle sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von

ihm Beauftragter zur Erfüllung der dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegenden Abfallentsorgungspflichten.

## 2. Abschnitt Gebühren

### § 2 Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensätze

- (1) Für Wohngrundstücke (§ 6 Abs. 4 Ziff. 4.1. AbfS) werden eine Grundgebühr und behälterbezogene Gebühren erhoben.
  1. Die Grundgebühr wird nach der Zahl der sich auf dem Grundstück aufhaltenden Personen berechnet.  
Die Grundgebühr je Person beträgt monatlich: 2,31 € (jährlich 27,72 €).
  2. Als behälterbezogene Gebühren werden eine Behältergrundgebühr und eine Behälterentleerungsgebühr erhoben.  
Die Behältergrundgebühr ist nach der Anzahl und dem Volumen der Restabfallbehälter bemessen, die auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitstehen.  
Die Behälterentleerungsgebühr bestimmt sich nach Anzahl, Volumen und den Abfuhrintervallen der Restabfallbehälter, die auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitstehen.  
Die behälterbezogenen Gebühren sind in Anlage 1 dargestellt. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für Kleingartenanlagen (§ 6 Abs. 4 Ziff. 4.4. AbfS) sowie Wochenendhaus- und Ferienhausgrundstücke (§ 6 Abs. 4 Ziff. 4.3. AbfS) werden lediglich die behälterbezogenen Gebühren entsprechend Abs. 1 Ziffer 2 erhoben, sofern keine nachweisliche Entsorgung über Abfallsäcke erfolgt.
- (3) Für Gewerbegrundstücke (§ 6 Abs. 4. Ziff. 4.2. AbfS) werden eine Grundgebühr und eine Behältergebühr Gewerbe erhoben. Die Grundgebühr wird als Jahresgebühr von jedem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbetreibenden erhoben. Die Grundgebühr je angeschlossener gewerblicher Anfallstelle beträgt monatlich 10,49 € und jährlich 125,88 €.  
Die Behältergebühr Gewerbe wird nach der Anzahl und dem Volumen der Restabfallbehälter, die auf den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken bereitstehen, und nach den Abfuhrintervallen bemessen.  
Die Behältergebühren Gewerbe sind in Anlage 2 dargestellt. Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch Gewerbegrundstück sind, werden sowohl Gebühren nach Abs. 1 als auch nach Abs. 3 erhoben.
- (5) Die Gebühr für eine zusätzliche Entleerung von Restabfallbehältern nach § 30 Abs. 1 (letzter Satz) AbfS bzw. auf Antrag als Ausnahmetatbestand gemäß § 31 Abs. 9 Satz 2 AbfS bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen und beträgt pro Entleerung für:
 

1. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum:	16,08 €
2. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum:	17,69 €
3. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum:	22,53 €
4. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum:	45,41 €
5. Restabfallbehälter mit 770 l Füllraum:	49,85 €
6. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum:	63,15 €

Die vorgenannten Gebühren dienen als Auffangtatbestand. Als Regelleistungsgebühr für eine erforderliche dauerhafte bzw. regelmäßige Erhöhung der Abholhäufigkeit der Abfallbehälter sind die genannten Tarife nicht zugelassen.
- (6) Die Gebühr für die Abfallbehälter zur Sammlung von Bioabfällen (Bio-Tonne) (vgl. § 21 Abs. 2 AbfS) bemisst sich nach der Anzahl und dem Volumen der Bio-Tonnen, die auf dem angeschlossenen Grundstück bereitstehen und beträgt für:
  1. einen Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum: 49,80 € pro Jahr

2. einen Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum: 99,60 € pro Jahr

(7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Abfallsäcke und beträgt pro Sack 3,50 €.

(8) 1. Die Grundgebühr für Wohngrundstücke nach Abs. 1 Ziffer 1 und die Grundgebühr für Gewerbegrundstücke nach Abs. 3 schließen die allgemeinen Verwaltungskosten – darin Vorhaltekosten für Wertstoffhöfe (Personal, Versicherung, allg. Geschäftsausgaben) - , die Kosten für die Abfallberatung sowie die Aufwendungen des Landkreises für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 AbfS, die im Sinne des § 11 AbfG LSA verbotswidrig entsorgt worden sind, sowie anteilig die Entsorgungskosten für Abfälle auf den Wertstoffhöfen, ein.

Des Weiteren sind Fixkostenanteile der Sammlung von Bio- und Grünabfällen über Bioabfallbehälter gem. § 21 Abs. 2 AbfS, sowie anteilig die Kosten für die Entsorgung von Altpapier (§ 14 AbfS) enthalten.

Darüber hinaus beinhaltet die Grundgebühr für Wohngrundstücke auch die Sammlung und Entsorgung schadstoffhaltige Abfälle (Problemstoffe nach § 18 AbfS).

2. Die Behältergrundgebühr gem. Abs. 1 Ziffer 2 beinhaltet anteilig die Aufwendungen für die Abfälle aus Restabfallbehältern (Gestellung/Miete der Behälter, Sammlung und Transport, Änderungsdienst), Fixkostenanteile der Sammlung von Bio- und Grünabfällen über Bioabfallbehälter gem. § 21 Abs. 2 AbfS, die Kosten nach §§ 17, 17 a Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 8 AbfS (Sammlung, Transport, Behandlung) sowie § 21 Abs. 3 und 4 AbfS anteilig für Sammlung, Transport und Behandlung sowie die Kosten für die getrennte Wertstofferfassung gem. § 15 a AbfS.

3. Die Behälterentleerungsgebühr gem. Abs. 1 Ziffer 2 beinhaltet die Kosten für die Entleerung der Restabfallbehälter anteilig, anteilige Kosten für die Beförderung von Restabfall, die anteiligen Kosten für die Restabfallbehandlung und -entsorgung und Fixkostenanteile der Sammlung von Bio- und Grünabfällen über Bioabfallbehälter gem. § 21 Abs. 2 AbfS.

4. Die Behältergebühr Gewerbe gem. Abs. 3 beinhaltet die Aufwendungen für die Abfälle aus Restabfallbehältern (Gestellung/Miete der Behälter, Sammlung, Transport, Änderungsdienst, Entleerung, Restabfallbehandlungskosten) anteilig sowie Fixkostenanteile der Sammlung von Bio- und Grünabfällen über Bioabfallbehälter gem. § 21 Abs. 2 AbfS.

5. Die behälterbezogenen Gebühren nach Abs. 2 (Kleingartenanlagen) schließen die Aufwendungen nach Ziffern 2 und 3 ein.

6. Die Gebühr nach Abs. 5 (zusätzliche Entleerung) schließt die Aufwendungen für Entleerung, Transport sowie Restabfallbehandlung und -entsorgung ein.

7. Die Gebühr nach Abs. 6 (Bioabfallbehälter) schließt die variablen Aufwendungen der Sammlung, des Transportes sowie der Verwertung der Bioabfälle und einen Teil der Fixkosten für Sammlung und Transport ein.

8. Die Gebühr nach Abs. 7 (Abfallsäcke) schließt die Kosten für Herstellung und Vertrieb des Sackes, sowie dessen Sammlung, Transport und die Restabfallbehandlung und -entsorgung ein. Eine Rückerstattung der Gebühr bei Nichtgebrauch der Restabfallsäcke erfolgt nicht.

(9) Die Gebühren für weitere Einzelleistungen, s.g. Sonderleistungen wie z.B. Entsorgung von Übermengen, Inanspruchnahme von Expressabfuhr, werden wie folgt festgesetzt:

#### 9.1. Elektro- und Elektronikaltgeräte

Elektroaltgeräte (vgl. § 6 Abs. 1 Ziffer 17 AbfS) werden im Verfahren nach § 17 a Abs. 1 AbfS (insgesamt max. 4 Stück pro Haushalt und Jahr, verteilt auf 2 Abfuhr) auf Antrag des Abfallbesitzers kostenlos abgefahren. Für die Abholung eines jeden weiteren Gerätes (Übermenge) ist eine Gebühr von 4,50 €/ Stück zu entrichten. Für die Abholung von Gewerbegrundstücken ist für jedes Elektroaltgerät eine Gebühr von 4,50 €/ Stück zu entrichten.

Bei Abholung von Elektroaltgeräten im Rahmen der Expressabfuhr (vgl. § 17 a Abs. 4 AbfS) beträgt der Expresszuschlag 56,00 € pro Vorgang.

Der Expresszuschlag beinhaltet die anteiligen Kosten für die An- und Abfahrt.

Sofern Übermengen im Rahmen der Expressabfuhr entsorgt werden, ergibt sich die Gesamtgebühr aus Abholgebühr je Stück und Expresszuschlag pro Vorgang.

#### 9.2. Sperrmüll

Sperrmüll (vgl. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 AbfS) in haushaltsüblichen Mengen (vgl. § 20 Abs. 3 AbfS) aus privaten Haushalten wird im Verfahren nach § 20 Abs. 1 AbfS auf Antrag des Abfallbesitzers kostenlos abgefahren. Alternativ kann Sperrmüll aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen im Verfahren nach § 20 Abs. 8 AbfS an den Wertstoffhöfen kostenlos abgegeben werden.

Für die Entsorgung von Übermengen (§ 20 Abs. 3 AbfS) im Holsystem aus privaten Haushalten, die Entsorgung von Sperrmüll von Gewerbetreibenden u. ä. Nutzern im Holsystem sowie die Entsorgung von Sperrmüll aus Kleingartenanlagen, wenn die Kriterien des Anschlusses oder der haushaltsüblichen Menge gemäß § 20 Abs. 10 AbfS nicht erfüllt sind, ist eine Gebühr von 30,00 € pro angefangenem Kubikmeter Sperrmüll zu entrichten.

Für die Entsorgung von Übermengen (§ 20 Abs. 3 AbfS) bei der Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten und für die Entsorgung von Sperrmüll bei der Selbstanlieferung von Sperrmüll von Gewerbetreibenden zu den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen (Bringsystem) wird die Gebühr nach Maßgabe der Anlage 4 bemessen.

Bei Abholung von Sperrmüll im Rahmen der Expressabfuhr (vgl. § 20 Abs. 4 AbfS) beträgt der Expresszuschlag 75,00 € pro Vorgang.

Der Expresszuschlag beinhaltet die anteiligen Kosten für die An- und Abfahrt.

Sofern Übermengen im Rahmen der Expressabfuhr entsorgt werden, ergibt sich die Gesamtgebühr aus Abholgebühr je angefangenem Kubikmeter Sperrmüll und Expresszuschlag pro Vorgang.

Die Gebühr für die Bereitstellung eines Absetzcontainers mit 7 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen (vgl. § 20 Abs. 6 AbfS) beträgt 85,50 € pro Gestellung. Die Gestellungsgebühr beinhaltet nur die Bereitstellung und den Transport des Containers zur Entsorgungsanlage. Die Entsorgungsgebühr wird nach Maßgabe der Anlage 3 nach dem Gewicht der Abfälle auf Nachweis bemessen.

#### 9.3. Grünabfälle

Grünabfälle (vgl. § 6 Abs. 1 Ziffer 9.2. AbfS) werden in den Verfahren nach § 21 Abs. 3, 5 und 8 Satz 3 AbfS kostenlos entsorgt.

Darüber hinaus können Grünabfälle in dafür zugelassenen Grünabfallsäcken/Banderolen (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2.2. AbfS) der Grünabfallsammlung des Landkreises kostenpflichtig übergeben werden (vgl. § 21 Abs. 4 AbfS). Die Gebühr für Banderolen beträgt 2,50 €/Stück und für 60 l-Grünabfallsäcke 1,50 €/Stück. Mit dem Erwerb der zugelassenen Grünabfallsäcke und Banderolen sind die Benutzungsgebühren für deren Entsorgung abgegolten. Die Gebühr für die kostenpflichtige Sonderleistung im Holsystem nach § 21 Abs. 5 AbfS (Übermengen im Entsorgungsverfahren „Grünabfall statt Sperrmüll“) beträgt 20,00 € pro angefangenem Kubikmeter Übermenge Grünabfall.

Für die Entsorgung von Übermengen (§ 21 Abs. 6 AbfS) bei der Selbstanlieferung von Grünabfall aus privaten Haushalten zu den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen (Bringsystem nach § 21 Abs. 9 AbfS) wird die Gebühr nach Maßgabe der Anlage 4 bemessen.

Die Gebühren für die Bereitstellung und Transport von Containern in Kleingartenanlagen (vgl. § 21 Abs. 11 AbfS) betragen:

für einen Absetzcontainer mit 7 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen	155,75 € pro Gestellung
für einen Abrollcontainer mit 34/ 36 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen	322,00 € pro Gestellung

Die Gebühr beinhaltet nur die Bereitstellung und den Transport des Containers zur Entsorgungsanlage.

Die Gebühr für die Entsorgung von Grünschnitt im Entsorgungsverfahren mit Absetz- und Abrollcontainern aus Kleingartenanlagen beträgt 42 €/Mg.

#### 9.4 Asbest

Die Bereitstellungsgebühr für einen 7m<sup>3</sup>-Absetzcontainer (vgl. § 25 AbfS – Einzelfallentscheidung) beträgt 290,00 €, die Gebühr für die Entsorgung beträgt 214,00 €/Mg.

Die Gebühr für Sonderleistungen nach Abs. 9 Ziffer 9.1. bis 9.4. wird nach der Art der Leistung und dem Umfang der Inanspruchnahme (9.1: Übermenge/Gewerbe: Stückzahl, Expressabfuhr: Vorgang, 9.2: Übermenge/Gewerbe/Kleingartenanlagen: Volumen, Expressabfuhr: Vorgang, Containergestellung: Anzahl Absetzcontainer, 9.3: Anzahl Grünabfallsäcke, Anzahl Banderolen, Übermenge: Volumen,

Entsorgung Kleingartenanlagen: Containervolumen, Masse Grünschnitt, 9.4 Asbest: Containeranzahl, Masse) bemessen.

Für alle Sonderleistungen nach Abs. 9 Ziffer 9.1. bis 9.4. gilt, dass eine Stornierung des Auftrages nach Eingang dieser Gebühr (vgl. Satz 1) beim Landkreis grundsätzlich nicht mehr möglich ist. Auch eine Rückerstattung der Gebühr bei Nichtgebrauch der Banderolen und Grünabfallsäcke erfolgt nicht.

(10) Im Falle des § 28 Abs. 5, 6 AbfS (Anordnung zur Benutzung anderer Behälter infolge temporärer oder dauerhafter Nichtanfahrbarkeit der Grundstücke im Einzelfall) tritt keine Veränderung in der Gebührenpflicht gegenüber der regulären Veranlagung nach Abs. 1 und Abs. 3 ein.

(11) Für den Fall, dass der Verlust oder die Beschädigung eines Behälters vom Anschlusspflichtigen verschuldet ist (vgl. § 30 Abs. 6 AbfS), wird diesem gegenüber für die erneute Gestellung eines Abfallbehälters eine Gebühr erhoben. Diese beträgt für:

1. Abfallbehälter mit 80 l bis 240 l Füllraum:	30,75 € pro Vorgang
--	---------------------

2. Abfallbehälter mit 660 l bis 1.100 l Füllraum:	92,25 € pro Vorgang
---	---------------------

Die Gestellung eines Behälters gilt als jeweils ein Vorgang.

(12) Die Gebühr für Altpapierbehälter (§ 29 Abs. 1 Ziffer 3.2.AbfS) zur Entsorgung von Altpapier (Pappe, Papier und Kartonagen - PPK) (vgl. § 14 Abs. 2 AbfS) beträgt für Gewerbetreibende u. ä. Nutzer im Sinne von § 6 Abs. 3 AbfS jährlich für:

1. Abfallbehälter mit 240 l Füllraum 4-wöchentliche Entsorgung	15,60 € pro Jahr
---	------------------

2. Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum 4-wöchentliche Entsorgung	45,36 € pro Jahr
---	------------------

3. Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum wöchentliche Entsorgung.	181,68 € pro Jahr
--	-------------------

Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum bei wöchentlicher Entsorgung gemäß Ziffer 3. sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig (vgl. § 14 Abs. 4 AbfS).

(13) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage bzw. zu den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen (vgl. § 33 AbfS) wird die Gebühr nach Maßgabe der Anlagen 3 und 4 grds. nach Art und Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen (ausgenommen: die Fälle der Selbstanlieferung nach Ziff. 9.2 und 9.3, z. B. Übermengen). Ist die Verwiegung zeitweise oder aus technischen Gründen nicht möglich, erfolgt eine Gebührenbemessung nach Art und Volumen bzw. nach Art pauschal.

(14) Wenn im Ausnahmefall nach Ende der Anschlusspflicht Behälter aus Gründen, die vom bisherigen Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertreten sind, nicht abgezogen werden, ist für den Zeitraum vom Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet (bzw. bei Bioabfallbehältern Ende des Monats, in dem der Anschluss an die Bioabfallentsorgung endet, und bei Altpapierbehältern Ende des Monats, in dem der Anschluss an die Altpapierentsorgung endet), bis zum Ende des Monats, in dem der tatsächliche Abzug des Behälters stattfindet, eine Behältermietgebühr zu entrichten. Sie bemisst sich nach Art, Anzahl und Volumen der gestellten Behälter und beträgt für:

1. Abfallbehälter mit 80 l bis 240 l Füllraum:	5,55 € pro Monat
--	------------------

2. Abfallbehälter mit 660 l bis 1.100 l Füllraum:	11,75 € pro Monat
---	-------------------

### § 3 Gebühren im Rahmen von Modellversuchen

Der Landkreis ist berechtigt, auf Beschluss des Betriebsausschusses des EAW MSH, Modellversuche nach § 10 AbfS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstehende Kosten aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen der Abfallentsorgung zu decken. Eine beschränkte Gebührenänderung findet nicht statt.

## § 4 Gebührensatz für Behälterschlösser

Der Anschlusspflichtige kann für Abfallbehälter nach § 29 Abs. 1 Ziffern 1.1., 2.1., 3.1. und 3.2. AbfS Behälterschlösser mieten (vgl. § 30 Abs. 7 AbfS). Die Gebühr beträgt für:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Abfallbehälter mit 80 l bis 240 l Füllraum:    | 6,72 € pro Jahr  |
| 2. Abfallbehälter mit 660 l bis 1.100 l Füllraum: | 11,64 € pro Jahr |

## § 5 Behälterdienst

Behältergestellungen und -abzüge (vgl. § 30 Abs. 1 AbfS) sind pro Behälterart (Restabfall/Altpapier/Bioabfall), Jahr und anschlusspflichtigem Grundstück einmalig kostenfrei. Behältergestellungen im Rahmen von Neuanmeldungen und Behälterabzüge infolge Sterbefall sind stets kostenfrei. Jeder weitere Vorgang ist gebührenpflichtig. Gestellung und Abzug eines Behälters werden als jeweils ein Vorgang behandelt, der Austausch eines Behälters (Gestellung und Abzug gleichzeitig) gilt als ein Vorgang. Es gelten folgende Gebühren:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Abfallbehälter mit 80 l bis 240 l Füllraum:    | 30,75 € pro Vorgang |
| 2. Abfallbehälter mit 660 l bis 1.100 l Füllraum: | 92,25 € pro Vorgang |

## § 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Antragsbearbeitungen, insbesondere nach §§ 9 Abs. 1, 28 Abs. 3, 4 und 30 Abs. 5 AbfS sowie § 13 Abs. 3 AbfGS, werden Verwaltungsgebühren gemäß Satzung des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Folgeanträge zu § 9 Abs. 1 Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung - AbfS) sind kostenfrei, soweit Sie denselben Sachverhalt der Befreiung, z.B. dieselbe Peron, betreffen. Einzelheiten werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung geregelt.
- (2) Die Bearbeitung von Anträgen zur Änderung der Abfuhrhythmen erfolgt pro Behälterart (Restabfall/Altpapier/Bioabfall), Jahr und anschlusspflichtigem Grundstück einmalig kostenfrei. Neuanmeldungen und Abmeldungen infolge Sterbefall sind kostenfrei, ebenso Anträge, die lediglich eine Namensänderung oder die Änderung der Personenzahl für die Grundstücke ohne Änderung des Abfuhrhythmus betreffen.
- (3) Für die Bearbeitung erfolglos gebliebener Widersprüche werden gem. Satzung des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) erhoben. Einzelheiten werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung geregelt.
- (4) Für die Ausfertigung von Gebührenbescheiden für die Annahme von Sonderabfallkleinmengen gem. § 10 Abs. 2 werden gemäß Satzung des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Verwaltungsgebühren betragen mindestens 12,00 €. Einzelheiten werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung geregelt.
- (5) Für die Ausfertigung von Gebührenbescheiden für Selbstanlieferer, die Abfälle zur Beseitigung bei den in Anlage 3 genannten Entsorgern angeliefert haben, sowie für die Inanspruchnahme von Sperrmüllabfuhr über 7m<sup>3</sup>-Container (vgl. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.2.), werden gemäß Satzung des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung Verwaltungsgebühren erhoben. Diese betragen 6,50 € pro Bescheid.

**§ 7  
Verfahren bei Zahlungsrückständen der Selbstanlieferer**

Wenn das Verhalten des Gebührenpflichtigen nach § 12 Abs. 5 hierzu Anlass gibt (z.B. bei von ihm verursachten Gebührenrückständen), kann durch den Landkreis Barzahlung verlangt werden. Alternativ dazu kann auch die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Gebührenpflichtigen zu Gunsten des Landkreises und die Hinterlegung einer Bankbürgschaft gefordert werden.

Die Barkasse führt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz.

**§ 8  
Gebühren der Selbstanlieferung bei Entsorgern nach Anlage 3**

Die Benutzungsgebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung bei den Entsorgern sind in der Anlage 3 aufgeführt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 9  
Wertstoffhöfe**

Die Benutzungsgebühren der vom Landkreis Mansfeld-Südharz betriebenen Wertstoffhöfe sind in der Anlage 4 aufgeführt. Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 10  
Mobile und stationäre Schadstoffsammelstellen**

- (1) Die Abgabe und Entsorgung von Problemstoffen aus Haushaltungen (vgl. § 18 AbfS) ist kostenfrei.
- (2) Die Benutzungsgebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsgebieten (vgl. § 19 AbfS) sind in Anlage 5 dargestellt. Anlage 5 ist Bestandteil der Satzung.  
Andere, dort nicht genannte, schadstoffhaltige Kleinmengen werden nach gesonderter vorheriger Anfrage entsorgt. Die Gebühr errechnet sich aus den nachgewiesenen Kosten für Konfektionierung, Transport und Endentsorgung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr nach § 6 Abs. 4.

**§ 11  
Einschränkungen der Abfuhr**

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als 1 Monat, werden die Gebühren nach § 2 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

**§ 12  
Gebührenpflichtige**

- (1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist, ist gebührenpflichtig der Anschlusspflichtige nach § 8 AbfS. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter sowie zwischen Beteiligten einer Nutzergemeinschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken und Banderolen (§ 29 Abs. 1 Ziffern 1.2. und 2.2. AbfS) ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Holsystem (§ 2 Abs. 9) und der Abholung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsgebieten (vgl. § 19 AbfS) ist der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger, der die Abholung der Abfälle beantragt hat (Antragsteller).

- (5) Gebührenpflichtig bei Anlieferung von Abfällen an die unter §§ 8 und 9 genannten Anlagen bzw. bei Abfallanlieferungen nach § 10 Abs. 2 ist der Anlieferer.
- (6) Gebührenpflichtig für die Behältermietgebühr nach § 2 Abs. 14 ist der vorherige Anschlusspflichtige.

**§ 13**  
**Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenpflicht,  
Billigkeitsrichtlinie**

- (1) 1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 (Wohngrundstücke) und § 2 Abs. 3 (Gewerbe), die Behältergrundgebühr und Behälterentleerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und § 2 Abs. 2, die Behältergebühr Gewerbe nach § 2 Abs. 3, die Gebühr für die Biotonne nach § 2 Abs. 6 und die Gebühr für Altpapierbehälter nach § 2 Abs. 12 entstehen, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung (Biotonne: zur Bioabfallentsorgung, Altpapier: zur Altpapierentsorgung) angeschlossen ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die Gebühr für ein Behälterschloss nach § 4 entsteht, sobald ein Behälter mit Behälterschloss ausgerüstet ist. Bei bereits angeschlossenen Grundstücken/ausgerüsteten Behältern entstehen die genannten Gebühren jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Die Gebühren enden jeweils mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht bzw. der Anschluss an die Bioabfallentsorgung oder Altpapierentsorgung oder die Nutzung eines Behälterschlosses endet. Voraussetzung für das Ende ist die Mitwirkung des Anschlusspflichtigen nach § 15.
  - 2. Die Gebührenpflicht für den Expresszuschlag (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.1, 9.2), die Abholung von Übermengen (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.1 bis 9.3), von Elektroaltgeräten oder Sperrmüll aus Gewerbegrundstücken (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.1, 9.2) und von Sonderabfällen (§ 10 Abs. 2 AbfGS, § 19 Abs. 2 AbfS.), für zusätzliche Entleerungen (§ 2 Abs. 5), für die Gestellung und Transport von Containern zur Grünschnittentsorgung in Kleingartenanlagen (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.3) und für die Gestellung und Transport von Containern zur Asbestentsorgung (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.4) entsteht mit der Antragstellung (Ausnahme Sperrmüllentsorgung über 7m<sup>3</sup>-Container).
    - 3. Die Gebührenpflicht für die Anlieferung zur Abfallentsorgungsanlage, zu den Wertstoffhöfen und Schadstoffsammelstellen (§§ 8, 9, 10) einschließlich der Anlieferung von Übermengen an Sperrmüll/Grünabfall, Grünabfall aus Containern von Kleingartenanlagen und Asbest aus Containern (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.2, 9.3, 9.4) entsteht mit der Anlieferung.
    - 4. Die Gebührenpflicht für den Behälterdienst (§ 5) entsteht mit Antragstellung.
    - 5. Bei der Verwendung von Abfallsäcken und Banderolen gem. § 29 Abs. 1 Ziff. 1.2. und 2.2. AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
    - 6. Die Gebührenpflicht bei der Abfuhr von Sperrmüll im Verfahren nach § 20 Abs. 6 AbfS entsteht für die Gestellungsgebühr mit der Bereitstellung des 7m<sup>3</sup>-Containers, für die Entsorgungsgebühr (§ 2 Abs. 9 Ziff. 9.2 letzter Satz) mit Abholung des Containers.
    - 7. Die Gebührenpflicht bei Ersatz von Abfallbehältern gem. § 2 Abs. 11 entsteht zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Untergangs des Abfallbehälters durch den Landkreis.
    - 8. Die Gebührenpflicht für die Behältermiete gemäß § 2 Abs. 14 entsteht mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet, bzw. bei Bioabfallbehältern mit Ende des Monats, in dem der Anschluss an die Bioabfallentsorgung endet, und bei Altpapierbehältern mit Ende des Monats, in dem der Anschluss an die Altpapierentsorgung endet, sofern der Behälter aus Gründen, die der bisherige Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht abgezogen wurde. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Behälter tatsächlich abgezogen wurde.
- (2) Eine Änderung der Gebühr auf der Grundlage einer veränderten Veranlagung des Grundstückes gemäß der §§ 9, 11, 28 Abs. 5 und 30 Abs. 1 AbfS ist unter Berücksichtigung der Maßgaben von § 36 AbfS zum nächsten Monatsbeginn möglich. Gleiches gilt für das Erlöschen der Gebührenpflicht.
- (3) 1. Für Personen, die während eines Veranlagungszeitraumes (01.01. – 31.12. eines Jahres) von ihrem Haupt-/Nebenwohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Studiums, eines

freiwilligen sozialen Jahrs oder ähnlichen Gründen für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten ständig abwesend sind, kann bei glaubhafter Versicherung dieser Gründe die Grundgebühr auf Antrag ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

2. Die Erstattungsanträge sind schriftlich durch die Gebührenpflichtigen zu stellen und die Voraussetzungen durch Beifügung entsprechender Nachweise (Mietverträge, Beschäftigungs-, Ausbildungs- bzw. ähnlicher Nachweise) glaubhaft zu belegen. In den Nachweisen muss Beginn und Ende bzw. Fortdauer der Erstattungsvoraussetzungen eindeutig erkennbar sein.  
Auf Verlangen des Landkreises ist dazu auch eine Meldebestätigung der zuständigen Meldebehörde einzuholen.
  3. Die Erstattungsanträge können nicht vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes (01.01. bis 31.12. eines Jahres) gestellt werden, in den die Abwesenheit fiel. Die Erstattungsanträge sind bis 31.01. des folgenden Jahres (Ausschlussfrist) beim Landkreis Mansfeld-Südharz zu stellen.
  4. Die Bearbeitung von Erstanträgen nach § 9 Abs. 1 AbfS (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungswang) erfolgt kostenpflichtig (gemäß Satzung des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung).
  5. Die Bearbeitung von Erstanträgen nach diesem § 13 Abs. 3 (Billigkeit) erfolgt kostenpflichtig (gemäß Satzung des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung). Der Antragsteller hat hierfür eine Gebühr je Billigkeitstatbestand (je abwesender Person) zu entrichten. Folgeanträge sind, soweit sie dieselben Sachverhalte (z. B. dieselbe Person) betreffen, gebührenfrei.
- (4) Die für die Gebührenbemessung von Wohngrundstücken relevante Personenanzahl wird anhand der nach dem Melderegister der Gemeinde bzw. Stadt mit Haupt-/ Nebenwohnung gemeldeten Einwohner per Stichtag 30.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr festgestellt.

Die Berücksichtigung einer geänderten Personenanzahl nach dem o. g. Stichtag, im Zeitraum 30.09. bis 31.12. (z.B. Sterbefall, Verzug), für das Folgejahr ist auf Antrag des Anschlusspflichtigen möglich. Auf Verlangen des Landkreises ist dazu bei der zuständigen Meldebehörde eine Meldebestätigung einzuholen.

Die beantragte Änderung der Personenanzahl führt nur zur rückwirkenden Änderung der Grundgebühr im laufenden Erhebungsjahr (01.01. – 31.12.).

Bei einer Neuanmeldung im Laufe des Jahres wird die Personenanzahl neu festgestellt.

- (5) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 14 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 (Wohngrundstücke) und § 2 Abs. 3 (Gewerbe), die Behältergrundgebühr und die Behälterentleerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und § 2 Abs. 2, die Behältergebühr Gewerbe nach § 2 Abs. 3, die Gebühr für die Biotonne nach § 2 Abs. 6, die Gebühr für Altpapierbehälter nach § 2 Abs. 12 und die Gebühr für Behälterschlösser nach § 4 werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.  
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden als Abschlag zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, sofern der Gebührenbescheid bereits ergangen ist.  
Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten.
- (2) Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 (zusätzliche Entleerung), Abs. 9 Ziffer 9.2. (nur für die Entsorgung von Übermengen bei der Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten zu den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen und 7m<sup>3</sup>-Sperrmüll-Container), Abs. 9 Ziffer 9.3 (nur für die Entsorgung von

Übermengen bei der Selbstanlieferung von Grünabfall aus privaten Haushalten zu den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen und Bereitstellung von Containern und Entsorgung von Grünschnitt aus Kleingartenanlagen), Abs. 9 Nr. 9.4 (Bereitstellungsgebühr und Entsorgungsgebühr Asbest), Abs. 11 (Behälterersatz) und § 5 (Behälterdienst) sowie § 10 (Abholung Sonderabfälle) werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren gemäß § 8 (Selbstanlieferung bei Entsorgern) werden gleichfalls vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt, sind jedoch 7 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Die Gebühren für den Expresszuschlag (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.1, 9.2), die Abholung von Übermengen (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.1 bis 9.3) und von Sperrmüll oder Elektroaltgeräten aus Gewerbegrundstücken (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.1, 9.2) sind mit der Antragstellung bar oder unbar zu entrichten. Sie werden mit der Antragstellung fällig.
- (4) Die Behältermietgebühr (§ 2 Abs. 14) wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Gebühren für die Anlieferung zur Abfallentsorgungsanlage gem. §§ 9 (Wertstoffhöfe) und 10 Abs. 2 (Sonderabfallkleinmengen) werden bei der Anlieferung fällig und sind grundsätzlich sofort bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält hierfür einen Beleg. Sofern die Barzahlung nicht erfolgt, wird die Gebühr durch den Landkreis nachträglich durch Bescheid festgesetzt. In diesem Fall sind die Gebühren innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Restabfallsäcken nach § 29 Abs. 1 Ziff. 1.2. AbfS und Grünabfallsäcke/Banderolen nach § 29 Abs. 1 Ziff. 2.2. AbfS werden mit dem Erwerb fällig.
- (7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet. Bei Ende der Gebührenpflicht können darüber hinausgehende Beträge erstattet werden.
- (8) Abweichend von Abs. 1 ist das erste Viertel der Gebühr für das Jahr 2015 am 02.03.2015 fällig.

### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte z. B. über Eigentumsverhältnisse, Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.
- (2) Wechselt der Anschlusspflichtige (§ 8 AbfS), so ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Die Regelungen des § 11 Abs. 1 AbfS und § 13 Abs. 2 AbfGS bleiben unberührt.

#### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA geahndet werden.

#### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz, beschlossen am 05.12.2012, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung-AbfGS), Beschluss-Nr.: KT 103-12/2015, tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung-AbfGS), Beschluss-Nr.: KT 151-20/2016, tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung-AbfGS), Beschluss-Nr.: KT 205-27/2017, tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung-AbfGS), Beschluss-Nr.: KT XXX/2019, tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung-AbfGS), Beschluss-Nr.: KT 119/2020, tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung-AbfGS), Beschluss-Nr.: KT XXX/2021, tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung-AbfGS), Beschluss-Nr.: KT 238-27/2022, tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung-AbfGS), Beschluss-Nr.: KT XXX, tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung-AbfGS), Beschluss-Nr.: KT XXX, tritt am 01.01.2026 in Kraft.